Niedersächsisches
Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang Hannover, den 17. März 2026 Nummer 113

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Baugebührenordnung; Preisindexzahl
RdErl. d. MW v. 02.03.2026 – 63-05305 –
– VORIS 20220 –

Bezug: RdErl. v. 29.07.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 377)
– VORIS 20220 –

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 57), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 01.10.2026 zu vervielfältigen sind, beträgt **1,339**.

Die sich danach ab 01.10.2026 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 01.10.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

Anlage

Tabelle des Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m³
1.	Wohngebäude	208
2.	Wochenendhäuser	183
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	281
4.	Schulen	265
5.	Kindertageseinrichtungen	238

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m³
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	238
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	279
8.	Krankenhäuser	309
9.	Versammlungsstätten	238
10.	Hallenbäder	257
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	74
11.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	64
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	50
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	158
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	283
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	174
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	206
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	246
16.	Tiefgaragen	285
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer[1)]	90
17.1.2	sonstige Bauart	74
17.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
17.2.1	Bauart schwer[1)]	78
17.2.2	sonstige Bauart	64
17.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer[1)]	64
17.3.2	sonstige Bauart	50
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	187

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m³
19.	Stallgebäude[2)]	
19.1	bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer[1)]	87
19.1.2	sonstige Bauart	62
19.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
19.2.1	Bauart schwer[1)]	71
19.2.2	sonstige Bauart	56
19.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer[1)]	56
19.3.2	sonstige Bauart	46
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte[2)]	46
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte[2)]	32
22.	Güllekeller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	167
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	75
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	56
24.2	der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	32

1) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

2) Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Güllekeller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.